

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 65 (1978)
Heft: 14-15

Artikel: Elternmitbestimmung und Elternbildung
Autor: Bünter, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was meinen Sie dazu?

Elternmitbestimmung und Elternbildung

Die Elternmitbestimmung ist an schweizerischen Schulen weitgehend unbekannt. Lediglich eine kleine Zahl privater Schulen lädt Mütter und Väter ein, an der Gesamtverantwortung mitzutragen. Andere private Schulen kennen die Institution der Elternräte, welche die Schulleitung bei bestimmten Sachproblemen beraten. In den Gremien der öffentlichen Schulen (Schulpflege, Schulrat) sitzen zwar in der Regel mehrheitlich Eltern von Schülern, die sich aber meistens nicht als Elternvertreter, sondern als Standes- oder Parteivertreter verstehen.

Das Fehlen einer institutionalisierten Elternmitbestimmung an unseren Schulen ist u. a. eine Ursache für das schwache Interesse der Bevölkerung für Schul- und Bildungsfragen – es sei denn, sie betreffen die eigenen Kinder – und das Fehlen einer bildungspolitischen Lobby in Bund und Kantonen. Bildungspolitische Fragen erhalten nur dann Aktualität, wenn die Autonomie der Kantone und die Finanzen im Vordergrund stehen.

Anders verhält es sich beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland. Hier stehen bildungspolitische Vorgänge oft im Zentrum der Tagesaktualität. Hier bestehen aber auch durchstrukturierte Elternorganisationen, die das Recht auf Mitbestimmung geltend machen. Sie können ihren Anspruch durchaus legitimieren, weil das Elternrecht im Sinne eines Anspruchs der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder verfassungsrechtlich verankert und geschützt ist. Das Elternrecht zählt zu den Grundrechten. Seine Handhabung im Schulrecht ist von Bundesland zu

Bundesland verschieden. Die Ausformung ist noch in Entwicklung.

Das Elternrecht

Das Elternrecht im Bereich der Schule wird davon abgeleitet, dass die Erziehung des Kindes einen einheitlichen, kontinuierlichen Prozess darstellt, der auf bestimmten Erziehungsmethoden, -grundsätzen und -zielen basiert. Dieser Prozess wird durch die prinzipiellen Entscheidungen der Eltern grundgelegt. Die Schule beteiligt sich daran. Sie ergänzt und erweitert die elterliche Erziehung. Dabei darf sie sich aber nicht zum Erziehungsprogramm der Eltern in Widerspruch setzen und dadurch ihre Erziehung stören oder ihr entgegenarbeiten. Damit werden der Freiheit des Staates in der Gestaltung seines Schulwesens Schranken gesetzt. Konsequenzen dieser Rechtsauffassung sind die Schaffung von Elternräten (z. B. von den Klassenpflegschaften bis zum Landeselternbeirat in Baden-Württemberg) bis zum Recht auf freie Wahl der Schule, das in einigen Bundesländern unter bestimmten Voraussetzungen durch die staatliche Subventionierung freier Schulen gewährleistet wird.

Die Idee des Elternrechts ist in der Schweiz völlig unentwickelt. Sie ist auch den meisten privaten katholischen Schulen fremd, obwohl die katholische Kirche gerade vom Elternrechtsgedanken her konfessionelle Schulen fordert und begründet. So wäre es eigentlich zu erwarten, dass gerade private katholische Schulen zuerst Elternorganisationen

schaften, die nicht nur eine beratende, sondern auch eine mitentscheidende Funktion ausüben.

Ohne Elternbildung keine Mitbestimmung

Gegen eine Mitbestimmung der Eltern in der Schule spricht die fehlende sachliche Kompetenz der Eltern. Schulleiter, Lehrer und Erzieher verfügen nicht nur über eine Fachausbildung, sondern häufig auch über eine jahrelange Erfahrung im pädagogischen, methodischen und organisatorischen Bereich. Mit dem fehlenden Sachverständnis der Eltern wird denn auch oft die rudimentäre Information über Schulfragen begründet. Nun sind aber Pädagogik, Didaktik und Schulorganisation keine Geheimwissenschaften, zu welchen Eltern nur in den seltensten Fällen Zugang fänden. Viele Probleme, welche Lehrer und Schulleiter beschäftigen, haben Analogien im Beruf und in der Erziehung der Väter und Mütter. Eltern können und wollen oft noch lernen. Er-

fahrungen in der Erwachsenenbildung zeigen, dass die Lernmotivation am grössten ist, wenn der Lernprozess zu einer Qualifikation oder zu einer Berechtigung führt, wenn das Gelernte unmittelbar angewandt werden kann.

Die Möglichkeit, aufgrund besserer Sachkenntnisse in der Schule mitbestimmen zu können, ist eine wirksame Motivation zur Elternbildung. Der Aufruf zur Mitverantwortung erhöht das Problembewusstsein und verstärkt den Wunsch nach besserem Einblick in die Zusammenhänge. Auch das Mitwirken in Entscheidungsgremien bildet weiter.

Elternbildung und Elternmitbestimmung bedingen sich damit gegenseitig. Beide beabsichtigen eine Übereinstimmung der Erziehungsgrundsätze und -methoden und führen zu einem grösseren pädagogischen Engagement, das vor allem den Schülern zugute kommt . . .

Willy Bünter

in: «Bildung», Nr. 29/1978

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Noch mehr Medizinstudenten

Die Schweizerische Hochschulkonferenz hat unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Staatsrat François Jeanneret, Neuenburg, und im Beisein des Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Hürlimann, ihre zweitägige Jahresversammlung durchgeführt. Sie prüfte die Lage nach dem negativen Ausgang der Volksabstimmung über das neue Hochschulförderungsgesetz vom 28. Mai 1978 und die Folgen, die sich für die Hochschulkonferenz ergeben.

Sie nahm Kenntnis von den Ergebnissen der diesjährigen Voranmeldungsaktion in der Medizin. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Zuwachs von 2,8 Prozent zu verzeichnen (Humanmedizin + 7,6 Prozent, Zahnmedizin – 18,1 Prozent, Veterinärmedizin – 0,5 Prozent). Im besonderen fielen die grossen Unterschiede von Universität zu Universität auf (Genf + 11,9 Prozent, Zürich + 9,7 Prozent, Freiburg – 17,0 Prozent, Lausanne – 10,5 Prozent). Die gesamtschweizerischen Kapazitäten genügen knapp; dagegen sind an einzelnen Universitäten empfindliche Studienplatzdefizite zu registrieren. Grosse Umleitungsaktionen sind des-

halb unerlässlich. Zahlreiche Studienanwärter werden also nicht an der Universität ihrer Wahl studieren können. Die Hochschulkonferenz hält indessen Umleitungen in der heutigen Situation für durchaus zumutbar.

CH: 3. Bericht des SWR über den Ausbau der schweizerischen Hochschulen

Der Schweizerische Wissenschaftsrat hat die ausführliche Fassung seines dritten Berichts über den Ausbau der schweizerischen Hochschulen vorgestellt. Im 530 Seiten starken Dokument werden Situation und Probleme der Schweizer Hochschulen in engem Zusammenhang mit den übrigen Bereichen des Bildungswesens, der Wissenschaft und der Forschung sowie der Gesellschaft ganz allgemein dargestellt. Der Bericht enthält Informationen, Analysen und bildungspolitische Einschätzungen über das Bildungswesen, wie sie in der Fülle bisher nicht verfügbar sind. In einem Communiqué weist der Wissenschaftsrat darauf hin, dass der Bericht trotz des negativen Volksentscheids über das Hochschulgesetz vom 28. Mai nichts an Aktualität eingebüsst habe.